

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 292.) **Edikt** Personen. Vom 21sten Juni 1815. **revidirten Tare für die Medizinal-**  
Personen. Vom 21sten Juni 1815.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.**

In Erwägung, daß die bisherigen Taren für die Medizinal-Personen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Tare zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Personen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Zuhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aeryte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verabredungen getroffen haben: so muß es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

**Friedrich Wilhelm.**

G. F. v. Hardenberg. Kirchheisen. Bülow. Schuckmann.

Jahrgang 1815.

¶

I. Tare

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Juli 1815.)

I.

T a r e

für

die praktischen Aerzte.

---

1. Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte  
von . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Anmerkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden? hängt, vornemlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen; und daher sind dort in der Regel die höhern Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz, gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens - Umständen, z. B. unteren Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Konkurs-Liquidationsverfahren Statt findet oder ein Nachlaß zur staatsmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

2. Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Recepte . . . . . 8 Gr. bis 16 Gr.  
Für etwaige Fuhrkosten kann hiebei nichts ange setzt werden.
3. Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
4. Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 16 Gr. bis 1 Rthlr.  
Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bei

Bei allgemein anerkannt contagiosen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von I bis 4 angenommenen Sätze statt.

5. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.
6. Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Costrum fordern.
7. Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . . . 2 bis 3 Rthlr.
8. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . . I bis 2 Rthlr.
9. Für einen nächtlichen Besuch des Kranken der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist . . . . . 3 bis 4 Rthlr.
10. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . . I Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.
11. Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.
12. Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.
13. Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13. gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Rthlr. zugebilligt werden.
14. Für ein aus dem Hause abgeholtes Rezept . . . . . 3 bis 6 Gr.
15. Für ein dergleichen in der Nacht . . . . . 6 bis 12 Gr.
16. Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte, jedem derselben . . . . . I Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.
17. Für jede der folgenden Konsultationen . . . . . 18 Gr. bis 1 Rthlr.

18. Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation . . . 1 bis 3 Rthlr.
19. Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft . . . 3 bis 4 Rthlr.
20. Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Scheines . . . 8 Gr. bis 1 Rthlr.
21. Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Konfiliium, nachdem solches mühsam und weitläufig ist . . . 3 bis 6 Rthlr.
22. Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief 16 Gr. bis 1 Rthlr.
23. Bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre, täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten . . . 3 Rthlr.  
Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt.  
Außer diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.
24. Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin als zurück, wenn seine Reise über Drei Meilen beträgt, pro Meile . . . 1 Rthlr.  
wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.
25. Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Costrum fordern, und mit Hinsicht auf das Allgemeine Landrecht II. 20. §. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.
26. Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todtten Körpers . . . 3 bis 6 Rthlr.

## II.

## T a x e

für

## die Wundärzte.

1. Für jede Operation selbst wird ein eigenes Costrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Costrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Costrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.
2. Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualificirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Besuche das Costrum der Aerzte.
3. Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 8 bis 12 Rthlr.
4. Für die Operation einer Thränenfistel . . . . . 6 bis 10 Rthlr.
5. Für die Operation des grauen Staars an einem Auge 8 bis 15 Rthlr.  
An beiden Augen die Hälfte mehr.
6. Für die Exstirpation eines Auges . . . . . 8 bis 12 Rthlr.
7. Für die Exstirpation des Lippenkrebses . . . . . 4 bis 8 Rthlr.  
Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Cases.
8. Für die Operation der Haasenscharte . . . . . 4 bis 8 Rthlr.  
Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfs-  
Machens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr be-  
zahlt.
9. Für die Operation einer Speichelfistel . . . . . 4 bis 6 Rthlr.
10. Für die Exstirpation der Mandeln . . . . . 3 bis 6 Rthlr.
11. Für die Ausrottung eines Nasen- oder Nasenpolypen durch  
die Zange oder Ligatur . . . . . 6 bis 10 Rthlr.
12. Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden frem-  
den Körpers . . . . . 2 bis 4 Rthlr.
13. Für die Tracheotomie . . . . . 6 bis 12 Rthlr.
14. Für die Pharyngotomie . . . . . 6 bis 12 Rthlr.
15. Für das Abnehmen einer Brust . . . . . 8 bis 15 Rthlr.
16. Für die Paracentesis thoracis . . . . . 5 bis 10 Rthlr.
17. Für die Paracentesis abdominis . . . . . 2 bis 5 Rthlr.
18. Für

18. Für die Punction der Hydrocele . . . . . I bis 2 Rthlr.  
 19. Für die zur Radikalkur der Hydrocele erforderliche Operation 6 bis 10 Rthlr.  
 20. Für die Punction der Harnblase . . . . . 6 bis 10 Rthlr.  
 21. Für die Application des Katheters bei Männern . . . . . I bis 2 Rthlr.  
 22. Für die Application des Katheters bei Weibern . . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.  
 N. B. Wenn diese Application binnen 24 Stunden mehrermale geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.
23. Für die Circumcision . . . . . 2 bis 4 Rthlr.  
 24. Für die Castration . . . . . 10 bis 20 Rthlr.  
 25. Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruchs . . . . . 3 bis 5 Rthlr.  
 26. Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs . . . . . 10 bis 20 Rthlr.  
 27. Für den Steinschnitt . . . . . 20 bis 50 Rthlr.  
 28. Für die Zurückbringung eines Muttercheiden- oder Mastdarm-Vorfalls . . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.  
 29. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird . . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.  
 30. Für die Unterbindung eines Mutterpolypen . . . . . 4 bis 8 Rthlr.  
 31. Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen . . . . . 2 bis 4 Rthlr.  
 32. Für die Operation der Mastdarmfistel . . . . . 5 bis 10 Rthlr.  
 33. Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk 10 bis 20 Rthlr.  
 34. Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels 8 bis 15 Rthlr.  
 35. Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels 10 bis 20 Rthlr.  
 36. Für die Excirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2 bis 4 Rthlr.  
 37. Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers . . . . . 2 bis 5 Rthlr.  
 38. Für die Reposition des verrenkten Oberarms . . . . . 3 bis 6 Rthlr.  
 39. Für die Reposition des verrenkten Vorderarms . . . . . 5 bis 10 Rthlr.  
 40. Für die Reposition der verrenkten Hand . . . . . 4 bis 8 Rthlr.  
 41. Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne . . . . . 10 bis 20 Rthlr.  
 42. Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe . . . . . 3 bis 5 Rthlr.  
 43. Für die Reposition des verrenkten Fußes . . . . . 4 bis 8 Rthlr.  
 44. Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.  
 45. Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens . . . . . I bis 2 Rthlr.  
 46. Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen . . . . . 3 bis 6 Rthlr.  
 47. Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens . . . . . 2 bis 3 Rthlr.  
 48. Für

48. Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins . . . 3 bis 6 Rthlr.  
 49. Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatts . . . 1 bis 2 Rthlr.  
 50. Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel,  
 der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes . . . 1 bis 3 Rthlr.  
 51. Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder  
 Zehen . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.  
 52. Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschen-  
 kels . . . 8 bis 15 Rthlr.  
 53. Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels . . . 4 bis 8 Rthlr.  
 54. Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe . . . 4 bis 8 Rthlr.  
 55. Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unter-  
 schenkels . . . 3 bis 6 Rthlr.  
 56. Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis 4 bis 8 Rthlr.  
 57. Für die Operation einer Pulsabergeschwulst . . . 6 bis 12 Rthlr.  
 58. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 12 Gr. bis 1 Rthlr.  
 59. Für die Oeffnung eines Abscesses . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.  
 60. Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balg-  
 geschwülste oder Scirrhen . . . 1 bis 3 Rthlr.  
 61. Für die Ausrottung größerer oder complicirter Balgeschwülste  
 oder Scirrhen . . . 4 bis 10 Rthlr.  
 62. Für jede Applikation der Schröpfmaschine . . . 4 Gr.  
 63. Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfs . . . 2 Gr.  
 64. Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder  
 Fuß . . . 8 bis 12 Gr.  
 65. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen . . . 4 Gr.  
 66. Für einen Aderlaß am Halse oder Kopf . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.  
 67. Für das Setzen mehrerer Blutigel . . . 1 bis 2 Rthlr.  
 68. Für das Setzen eines Klystiers . . . 8 bis 12 Gr.  
 69. Für das Setzen eines Tabackrauch-Klystiers . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.  
 70. Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hü-  
 nerauges . . . 6 bis 8 Gr.

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme  
 eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden  
 Satzes gerechnet.

71. Für das Legen eines Blasenpflasters . . . 8 bis 16 Gr.  
 72. Für einen jeden der nachfolgenden Besuche . . . 6 bis 8 Gr.  
 73. Für einen Besuch zur Nachtzeit . . . 12 bis 16 Gr.  
 74. Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch  
 mit einbegriffen . . . 8 bis 16 Gr.

75. Für

75. Für den ersten Verband einer complicirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit inbegriffen . 12 Gr. bis 1 Rthlr.  
 76. Für ein Rezept das aus dem Hause abgeholt wird . 2 bis 4 Gr.  
 77. Für die Bewohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist . 12 Gr. bis 1 Rthlr.  
 78. Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält 1 bis 3 Rthlr.  
 79. Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe, und nicht approbirt ist, so erhält er . 8 bis 16 Gr.  
 80. Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache 1 bis 2 Rthlr.  
 81. Ein Gehülfe . 16 Gr. bis 1 Rthlr.  
 82. Für das Zimpen der Schutzblättern werden blos die Besuche, für die Operation des Zimpfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorsehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweist, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt contagiosen Krankheiten vorkommen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Ärzten zugewilligten Sätzen.



III.

T a g e

für

die Geburtshelfer.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung . . . . . 2 bis 5 Rthlr.
2. Für eine Zwillinge-Entbindung . . . . . 3 bis 8 Rthlr.
3. Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist . . . . . 4 bis 10 Rthlr.
4. Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde . . . . . 4 bis 10 Rthlr.
5. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange 4 bis 12 Rthlr.
6. Für die Zangengeburt . . . . . 4 bis 10 Rthlr.
7. Für die Entbindung mittelst der Perforation . . . . . 4 bis 10 Rthlr.
8. Für den Kaiserschritt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht . . . . . 10 bis 20 Rthlr.
9. Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen . . . . . 4 bis 8 Rthlr.
10. Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) . . . . . 2 bis 6 Rthlr.
11. Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola . . . . . 1 bis 3 Rthlr.
12. Für die Untersuchung einer Schwangeren . . . . . 12 Gr. bis 2 Rthlr.
13. Für die Abfassung eines verlangten Berichtes hierüber . 12 Gr. bis 1 Rthlr.

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amtes ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit ent-

sehen, welcher weder aus der Lokalobservanz, noch aus einer andern Lokalnorn entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Berrichtung paßt, den Maassstaab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertel des Satzes für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Berrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

IV.

T a g e

für

die Zahnärzte.

1. Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes 8 bis 16 Gr.
2. Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Costrum noch . . . . . 8 Gr.
3. Für das Ausziehen eines Stiffts oder einer Wurzel . . . . . 8 bis 16 Gr.
4. Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes 6 bis 8 Gr.
5. Für das Ausbrennen eines Zahns . . . . . 12 bis 20 Gr.
6. Für die Ausfüllung eines Zahns . . . . . 12 bis 16 Gr.

Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

7. Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.
8. Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven . . . . . 12 bis 16 Gr.
9. Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen = . . . . . 12 bis 16 Gr.
10. Für die Reinigung sämtlicher Zähne . . . . . 1 bis 3 Rthlr.
11. Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahns . . . . . 8 bis 16 Gr.  
Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.
12. Für das Abfeilen eines kariösen Zahns . . . . . 8 bis 16 Gr.  
Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.
13. Für das Durchfeilen nebeneinander stehender kariöser Zähne 16 Gr. bis 1 Rthlr.
14. Für das Scarifiziren des Zahnfleisches . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
15. Für leichte Operationen am Zahnfleisch . . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
16. Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten . . . . . 8 Gr. bis 12 Gr.
17. Für jeden nachfolgenden Besuch . . . . . 6 Gr. bis 8 Gr.

18. Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit  
im Hause des Zahnarztes . . . . . 4 bis 8 Gr.
19. Für jede folgende Untersuchung und Berathung . . . . . 2 bis 4 Gr.
20. Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahns bei  
Kindern . . . . . 12 bis 16 Gr.
21. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachsenen  
Zahns wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
22. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns . . . . . 2 bis  
3 Rthlr.
23. Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so  
wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.
- Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahns bis zu seiner Wurzel,  
wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört  
zum Einsetzen.
24. Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen  
mit Federn, wird incl. des dazu erforderlichen Goldes das er-  
stemal für jeden Zahn der höchste, das zweite- und drittemal  
aber nur der geringste Satz angenommen.
25. Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe  
womit sie wolle . . . . . 8 bis 12 Gr.
26. Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie  
wolle . . . . . 8 bis 12 Gr.
27. Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns,  
oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht,  
so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.
28. Der Besuch bei welchem eine Operation gemacht wird, wird  
den Zahnärzten aber so wenig als den Wundärzten besonders  
bezahlt.

V.

T a g e

für

Die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

Der Physikus erhält

- |                                                                                                                                                                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins . . . . .                                                                                                                                                           | 2 Rthlr. |
| 2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion . . . . .                                                                                                                                                       | 2 Rthlr. |
| 3. Für den Bericht darüber . . . . .                                                                                                                                                                                 | 1 Rthlr. |
| 4. Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion . . . . .                                                                                                                                                        | 4 Rthlr. |
| 5. Für den Obduktionsbericht . . . . .                                                                                                                                                                               | 2 Rthlr. |
| 6. Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorkommen,<br>und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die<br>übrigen Tage außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe<br>Diäten täglich von . . . . . | 2 Rthlr. |

Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise süglich erfolgen kann: so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.

- |                                                                                                                                                                                                                                                                          |                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 7. Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand<br>oder Verletzung . . . . .                                                                                                                                                                              | 16 Gr. bis 1 Rthlr. |
| 8. Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß<br>der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß,<br>weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann: so erhält<br>der Physikus mit Inbegriff des ausgestellten Attestes . . . . . | 1 bis 2 Rthlr.      |
| 9. Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:                                                                                                                                                                                                                          |                     |
| a. wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktiert wird . . . . .                                                                                                                                                                                                       | 2 Rthlr.            |
| b. wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. des-<br>selben . . . . .                                                                                                                                                                                           | 4 Rthlr.            |

Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.

- |                                                                                             |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 10. Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Taback = Sauce<br>oder eines Essigs . . . . . | 3 Rthlr. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

Sind

Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur für die erste Drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

II. Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Brandweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände I bis 2 Rthlr.

Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden sub. 10. und 11. gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwaige Kosten des chemischen Prozesses incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besonderen Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12. Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:

a. in seinem Wohnorte für jeden Visitations-Tag an Diäten I Rthlr. und eben so viel für den Bericht.

b. außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitations-Tage, und für die allenfalls noch nöthige Reisetage, täglich 2 Rthlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiete, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.

Note. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und außer 8 gr. Wagenmiete, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun läßt, Statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. Diäten.

13. Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 bis 3 Rthlr, jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physikus zugewilligten Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich I Rthlr. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes vertritt, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser letztere erhalten haben würde.

## VI

## T a g e

für

## D i e T h i e r ä r z t e.

1. Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilen-Gebühren u. s. w. wie die Physici bei Epidemien.
2. Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter No. 1. Genannten bekommen.
3. Wird ein Thierarzt von No. 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.  
Der Thierarzt von No. 2. bekommt . . . . . 8 Gr. — 16 Gr.
4. Falls es an einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und Diäten wie bei No. 1 und 2. statt.
5. Für einen in seinem Hause ertheilten Gesundheitschein bekommt der Thierarzt No. 1. . . . . 12 Gr.  
Der von No. 2. erhält . . . . . 8 Gr.
6. Für eine Obduction nebst Bericht darüber erhält der Thierarzt No. 1. je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft 1 bis 2 Rthlr.  
Der Thierarzt No. 2. bekommt . . . . . 16 Gr. — 1 Rthlr.  
Bei den Pferden und dem Rindvieh:
7. Für Aderlassen oder Scarifiziren . . . . . 4 bis 8 Gr.
8. = Haarseilsetzen oder Lederstecken . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
9. = Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden . . . . . 8 bis 16 Gr.
10. = das Oeffnen eines Abscesses . . . . . 8 — 16 Gr.
11. = das Setzen eines Klysters . . . . . 4 — 8 Gr.
12. = das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Käu-  
de mit Zuthat der Krätzfalbe, falls mehrere Stücke zugleich be-  
handelt werden pr. Stück . . . . . 1 Rthlr.  
Sind nur 1 bis 2 zu behandeln pr. Stück . . . . . 1 Rthlr. 8 Gr.
13. Operationen bei dem Pferde:
  - a) Für das Abstutzen der Ohren . . . . . 1 Rthlr.
  - b) = = Englifiren . . . . . 3 bis 5 Rthlr.
  - c) Für

- c) Für das Abschlagen des Schweißs, falls ein anderer das Pferd englirt hat . . . . . 8 Gr.  
 Sonst wird es nicht besonders berechnet.
- d) Für die Operation der Speichelfistel 1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr.
- e) = = Operation der Aderlassfistel . . . . . 1 Rthlr. bis 2 Rthlr.
- f) = = Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule
- g) = = Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern } 2 bis 3 Rthlr.
- h) = = Operation der Kronen- oder Huf-Fistel 1 bis 3 Rthlr.
- i) = das Behandeln übel gestalteter Hufe . . . . . 1 — 2 Rthlr.
- k) = die Behandlung bei schwerer Geburt . . . . . 2 — 3 Rthlr.
- l) = das Kastriren eines Hengstes . . . . . 2 — 3 Rthlr.
- m) = das Kastriren eines Füllens . . . . . 1 — 1½ Rthlr.
14. Operationen beim Rindvieh:
- a) Für den Bauchstich . . . . . 12 bis 16 Gr.
- b) Für das Ochsen-schneiden . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
- c) Für das Kälberschneiden . . . . . 8 bis 12 Gr.
- d) Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . . . . 1 bis 3 Rthlr.
15. Operationen bei Schaafen:
- a) Für die Trepanation eines Drehschaafes . . . . . 4 bis 8 Gr.
- b) Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Räude mit Zuthat der Medicamente fürs Stück . . . . . 2 bis 4 Gr.
- c) Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde fürs Stck.  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Gr.
16. Operationen bei Schweinen:
- a) Für das Dessnen der Furunkeln beim Rankhorn . . . . . 4 bis 8 Gr.
- b) Für das Kastriren eines jungen Schweins . . . . . 3 bis 4 Gr.
- c) Für das Kastriren eines Bayers oder Zuchtsau . . . . . 12 bis 16 Gr.
- 17) Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder der Eigenthümer akkordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medicamente.
18. Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ tel oder  $\frac{1}{8}$ tel Gr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medicamente im Ganzen darnach weniger kosten.
-